

1. den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den einzelnen Eingaben – wie in der vorgelegten Zusammenstellung aufgeführt – zu folgen,
2. den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 57 – Oberbierenbach – als Entwurf,
3. diesen Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.